

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

ROCKO adhesive by Kronospan

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:

Kleber, Dichtmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine Informationen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

WIM Sp. z o.o.

ul. 18 Stycznia 28,

Piotrków Trybunalski, 97-300

Tel +48 44 744 12 50

E-Mail des Ansprechpartners für Sicherheitsdatenblätter: biuro@wim-chb.pl

1.4. Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Keine.

Signalwort:

Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

Keine.

EUH208: Enthält 3-(2-Aminoethylamino) propyltrimethoxysilan, Trimethoxyvinylsilan, N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethylendiamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Anhang XIII – Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe – Nicht anwendbar

Stoffe endokrinschädlicher Eigenschaften (gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission(3) oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission): Nicht anwendbar

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht relevant.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile:

Chemische Bezeichnung	%	Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise und der ergänzenden Gefahrenhinweise	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren ATE
Titandioxid*(1) CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 Index-Nr.: 022-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119489379-17 -XXXX	>1 - <5	Carc. 2	H351 (Einatmen)	
3-(2-Aminoethylamino) propyltrimethoxysilan CAS-Nr.: 1760-24-3 EG-Nr.: 217-164-6 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119970215-39 -XXXX	>0,5 - <1	Skin Sens. 1 Eye Dam. 1 STOT SE 3	H317 H318 H335	
Trimethoxyvinylsilan CAS-Nr.: 2768-02-7 EG-Nr.: 220-449-8 Index-Nr.: 014-049-00-0 REACH-Nr.: 01-2119513215-52 -XXXX	>0,1 - <0,5	Flam. Liq. 3 Acute Tox. 4 Skin Sens. 1B	H226 H332 H317	-
N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethylendiamin CAS-Nr.: 35141-30-1 EG-Nr.: 252-390-9 Index-Nr.: - REACH-Nr.: -	>0,1 - <0,5	Skin Sens. 1 Eye Dam. 1	H317 H318	-

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

*Stoffe, für den Arbeitsplatzgrenzwerte verfügbar sind

(1) Anmerkung 10: Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Pulverform mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten (15) bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid,

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Stickoxide.

5.3. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Vollschutzanzug tragen. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: bis zur Beendigung der entsprechenden Reinigungsarbeiten Zugang von Dritten in die Notfallbereiche einschränken. Substanzkontakt vermeiden.

Einsatzkräfte: Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung der Produktabfälle – siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes.

Persönliche Schutzausrüstungen - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Nebel und Dämpfe nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Gebrauch gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht verschlossenen, Originalverpackungen an einem trockenen, kühlen, gut gelüfteten Raum lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagertemperatur: 5 – 25°C.

Nicht zusammen mit starke Säuren und Basen lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 – keine weiteren Empfehlungen.

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte):

Substance	Titanium dioxide			
CAS No.	13463-67-7			
	Limit value - Eight hours		Limit value - Short term	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Germany (DFG)		0,3 (1)(2)		2,4 (1)(2)(3)
	Remarks			
Germany (DFG)	(1) Respirable fraction, except ultrafine particles (2) Multiplied by the material density (3) 15 minutes average value			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen.

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften.

Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.

Hände vor den Arbeitspausen und nach beendeter Arbeit gründlich waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und Verordnung (EU) 2016/425.

Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit: > =60 Minuten. Mindestdicke: >=0.35 mm.

Eignung und Beständigkeit eines Handschuhs hängen ab von den Anwendungsbedingungen, wie z.B. Häufigkeit und Dauer des Kontakts, chemischer Beständigkeit des Handschuhmaterials, Permeationsrate, Durchbruchzeit, Materialstärke, Passform und weiteren Qualitätsmerkmalen. Grundsätzlich sollen beim Handschuhhersteller die notwendigen Informationen erfragt werden.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Empfehlung: filter A gemäß EN 14387

Thermische Gefahren:

Nicht anwendbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a)	Aggregatzustand	Paste
b)	Farbe	Weiß oder gefärbt
c)	Geruch	Charakteristisch
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (Gilt nicht für Gase)	keine Daten vorhanden
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	keine Daten vorhanden

f)	Entzündbarkeit (Gilt für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe)	Nicht entzündbar
g)	Untere und obere Explosionsgrenze (Gilt nicht für Feststoffe)	keine Daten vorhanden
h)	Flammpunkt (Gilt nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe)	keine Daten vorhanden
i)	Zündtemperatur (Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	Nicht anwendbar
j)	Zersetzungstemperatur (Gilt nur für selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide und andere Stoffe und Gemische, die sich zersetzen können)	Nicht anwendbar
k)	pH-Wert (Gilt nicht für Gase)	Nicht anwendbar
l)	Kinematische Viskosität (Gilt nur für Flüssigkeiten)	keine Daten vorhanden
m)	Löslichkeit	Nicht löslich in Wasser
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar - das Gemisch
o)	Dampfdruck	keine Daten vorhanden
p)	Dichte und/oder relative Dichte (Gilt nur für Flüssigkeiten und Feststoffe)	ca. 1,5g/cm ³
q)	Relative Dampfdichte (Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	keine Daten vorhanden
r)	Partikeleigenschaften (Gilt nur für Feststoffe)	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Informationen

Keine Daten vorhanden

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung unter den empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

Thermische Zersetzung: Siehe Unterabschnitt 5

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a)	Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c)	Schwere Augenschäden/Augenreizende Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d)	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e)	Keimzellenmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f)	Kanzerogene Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g)	Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h)	Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i)	Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j)	Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethylendiamin

LD50 (oral, Ratte): >2000mg/kg

LD50 (dermal, Ratte): >2000mg/kg

LC50 (Einatmen, Ratte): 1,49mg/l, 4h (Stäube/Nebel)

3-(2-Aminoethylamino) propyltrimethoxysilan

LD50 (oral, Ratte): 2295mg/kg

LD50 (dermal, Ratte): >2000mg/kg

LD50 (dermal, Kaninchen): >2000mg/kg

LC50 (Einatmen, Ratte): 1,49 – 2,44mg/m³, 4h

Trimethoxyvinylsilan

LD50 (oral, Ratte): 7120mg/kg

LD50 (dermal, Kaninchen): 3259mg/kg

LC50 (Einatmen, Ratte): 16,8mg/l, 4h (Dämpfe)

LC50 (Einatmen, Ratte): 2773ppm, 4h

Titandioxid

LD50 (oral, Ratte): >5000mg/kg

LD50 (dermal, Ratte): >10000mg/kg

LD50 (dermal, Kaninchen): >10000mg/kg

LC50 (Einatmen, Ratte): >6,82mg/l, 4h (Stäube/Nebel)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Ökotoxizität

Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethylendiamin

LC50 Fischtoxizität: 597mg/l

EC50 Daphnientoxizität: 81mg/l

EC50 Algentoxizität : 126mg/l

NOEC Daphnientoxizität: >1mg/l

3-(2-Aminoethylamino) propyltrimethoxysilan

LC50 Fischtoxizität (Danio rerio): 597mg/l

EC50 Daphnientoxizität (Daphnia magna): 81mg/l

EC50 Algentoxizität (Desmodesmus subspicatus): 126mg/l, 72h

EC50 Algentoxizität (Desmodesmus subspicatus): 352mg/l, 72h

ErC50 Algentoxizität : 8,8mg/l

NOEC Algentoxizität : 3,1mg/l

Titandioxid

LC50 Fischtoxizität: 155mg/l

LC50 Fischtoxizität: >10000mg/l

EC50 Daphnientoxizität (Daphnia magna): 19,3mg/l

EC50 Daphnientoxizität (Daphnia magna): 27,8mg/l

EC50 Algentoxizität (Pseudokirchneriella subcapitata): >100mg/l, 72h

NOEC Daphnientoxizität (Daphnia magna): >=2,92mg/l, 21 dni

NOEC Algentoxizität : 5600mg/l

Trimethoxyvinylsilan

LC50 Fischtoxizität (Oncorhynchus mykiss): 191mg/l

EC50 Daphnientoxizität (Daphnia magna): 167mg/l

EC50 Algentoxizität : >957mg/l, 72h

ErC50 Algentoxizität : >100mg/l

NOEC Algentoxizität : 25mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Produkt: Es sind keine Daten verfügbar.

N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethylendiamin

Biologische Abbaubarkeit: 39 %, (OECD TG 301A)

12.3. Bioakkumulationspotential

Für das Produkt: Es sind keine Daten verfügbar.

Titandioxid

BCF: 352

12.4. Mobilität im Boden

Für das Produkt: Es sind keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.
Rückstände in Originalverpackungen aufbewahren.
Der Abfallschlüssel ist am Erzeugungsort zuweisen.

Gemeinschaftliche Rechtsakte:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

ADR/RID/ADN/IMDG/IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklasse

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission

Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend (Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.

Anhang XIV: Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe - Nicht relevant.

SVHC Stoffe: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe - Nicht relevant.

Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse - Nicht relevant.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

H226 – Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 – Verursacht schwere Augenschäden

H351 – Kann vermutlich Krebs erzeugen

H332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 – Kann die Atemwege reizen

Flam. Liq. 3 – Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3

Acute Tox.4 – Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4

Carc. 2 – Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

Skin Sens. 1 – Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1

Skin Sens. 1B – Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1b

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3

LC50 – Letale Konzentration 50%

LD50 – Letale Dosis 50%

EC50 – Effektive Konzentration 50%

NOEC – Konzentration ohne messbaren Effekt

BCF – der Biokonzentrationsfaktor

PBT Persistente, bioakkumulierbare, toxische Substanzen

vPvB sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Substanzen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich

Wichtige Literatur und Datenquellen:

ANHANG II, Verordnung (EU) 2020/878

EU-Richtlinien (Abschnitt 15)